Hoyerswerdaer
Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2022 **Donnerstag, den 19.05.2022** **Nummer 973**

Inhalt Seite

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Tagesordnung für die 31. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 31.05.2022 1

Bekanntgabe der in der 30. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 26.04.2022 gefassten Beschlüsse 3

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 06. (außerordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 26.04.2022 gefassten Beschlüsse 4

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 28. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10.05.2022 gefassten Beschlüsse 4

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 29. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 11.05.2022 gefassten Beschlüsse 5

Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats im Landkreis Bautzen am 12.06.2022 und eines etwaigen zweiten Wahlgangs am 03.07.2022 6

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Z4 „Badestrand Westufer Scheibe-See“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie zur parallelen Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Naherholungsgebiet Hoyerswerda“ 10

Verfügungen Fachbereich Bau 11

Fundsachen April 18

Terminvergabe in der Fachgruppe Standesamt 18

Informationen / Informacije

SAENA stellt neues Solarkataster für Sachsen bereit und zeigt Ertragsmöglichkeiten 19

Einladung zur 31. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am Dienstag, dem 31.05.2022, um 17:00 Uhr im León-Foucault-Gymnasium, D.-Bonhoeffer-Straße 20, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 31. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 31.05.2022

Öffentlich

1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2 Fragestunde der Einwohner

3 Fragestunde der Ortsvorsteher

4 Niederschrift der 30. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 26.04.2022

5 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

6 Gründung der Wohnungsdienstleistungsgesellschaft mbH Hoyerswerda als Tochter der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda zur strategischen Geschäftsfelderweiterung
BV0602-I-22

7 Beitritt der Stadt Hoyerswerda in den Verein "Auf den Spuren des Krabat - Verein zur regionalen Entwicklung in der zweisprachigen Lausitz e.V. (kurz: KRABAT e. V.)"
BV0620-I-22

8 Abberufung von Herrn Falk Brandt aus dem
- Aufsichtsrat der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH und dem
- Aufsichtsrat der Lausitzwerk GmbH
BV0631-I-22

9 Bebauungsplan Nr. 30 "Scadoer Straße"
Abwägungsbeschluss
BV0608-I-22

10 Bebauungsplan Nr. 30 „Scadoer Straße“
Satzungsbeschluss
BV0610-I-22

11 Bund-Länder-Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP)",
Fördergebiet "Zentrenbereich - Altstadt Hoyerswerda", Maßnahme "Sanierung Bahnhof Hoyerswerda"
Hier: Aktualisierung der Maßnahmeplanung - Maßnahme "Sanierung Bahnhof Hoyerswerda" entfällt.
Rücknahme des Beschlusses "Überleitung Maßnahmevereinbarung"
BV0617-I-22

12 Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP)“,
Fördergebiet „Zentrenbereich – Altstadt Hoyerswerda“
Hier: 1. Durchführung der Maßnahme „Gehweg Bahnhofsallee“
2. Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen
BV0619-I-22

13 Behandlung eines Antrages der CDU-Fraktion
"Einführung neuer Sportförderrichtlinie der Stadt Hoyerswerda ab dem 01.01.2023"
BV0644-2-22

14 Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Hoyerswerda
BV0513a-II-22

15 Gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept der Stadt Hoyerswerda zur Förderung im Rahmen der RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2021-2027
Hier: 1. Aufhebung Beschluss vom 22.02.2022 (0565-II-22/390/28.)
2. Fortsetzung des Gebietsbezogenen Handlungskonzeptes (GIHK) bis 2027
3. Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen 2022
BV0603a-II-22

16 Anfragen und Mitteilungen

Bekanntgabe der in der 30. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 26.04.2022 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Stadtrat beschloss die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage.
Beschluss-Nr.: 0601-I-22/399/30.

Der Stadtrat beschloss:
Das Regionale Entwicklungskonzept für den Oberzentralen Städteverbund Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda in der Fassung vom September 2021 wird als verbindliche Arbeitsgrundlage beschlossen.
Beschluss-Nr.: 0495-I-21/400/30.

Der Stadtrat beschloss, Herrn Falk Brandt mit Ablauf des 30.04.2022 als Geschäftsführer der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH abzuberufen.
Beschluss-Nr.: 0600-I-22/401/30.

Der Stadtrat beschloss:
1. Zu den innerhalb der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Z4 „Badestrand Westufer Scheibe-See“ wird die Abwägung lt. Abwägungsprotokoll Anl. 1 als Gesamtabwägung beschlossen.

2. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Z4 „Badestrand Westufer Scheibe-See“ in der Fassung vom Februar 2022 wird gebilligt.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden durchzuführen.
Beschluss-Nr.: 0588-I-22/402/30.

Der Stadtrat beschloss:
Der Beschluss zur Bestätigung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Hoyerswerda vom 16.12.2008 (0916a-III-08/562/49) wird aufgehoben.
Beschluss-Nr.: 0596-I-22/403/30.

Der Stadtrat beschloss:
1. Die Tiefbauleistungen zur Neugestaltung der Dorfmitte in Dörgenhausen, deren Realisierung für die Zeit vom 09.05. bis 28.10.2022 vorgesehen sind, werden vergeben an die STRABAG AG, Jahnstraße 61/65, 02943 Weißwasser.
2. Bei notwendigen Auftragserweiterungen ist der Stadtrat ab einer Erweiterung von 10 % des Auftragswertes erneut zu beteiligen.
Beschluss-Nr.: 0604-I-22/404/30.

Der Stadtrat beschloss:
1. Die Leistungen für das Los 303 - Zimmerer- und Holzbauarbeiten für die Baumaßnahme "Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule", deren Realisierung für die Zeit vom 04.07. bis 17.07.2022 vorgesehen sind, werden vergeben an die Zimmerei Thielke GmbH & Co. KG, Zöllmersdorfer Dorfstraße 17a, 15926 Luckau.
2. Bei notwendigen Auftragserweiterungen ist der Stadtrat ab einer Erweiterung von 10 % des Auftragswertes erneut zu beteiligen.
Beschluss-Nr.: 0606-I-22/405/30.

Der Stadtrat beschloss:
1. Die Leistungen für das Los 304 - Stahlbau- und Trapezblecharbeiten für die Baumaßnahme „Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule“, deren Realisierung für die Zeit vom 04.07. bis 31.08.2022 vorgesehen sind, werden vergeben an die IBD Koch & Franke GbR, Werkstattstraße 2, 01993 Schipkau.
2. Bei notwendigen Auftragserweiterungen ist der Stadtrat ab einer Erweiterung von 10 % des Auftragswertes erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0607-I-22/406/30.

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda beschloss die Weiterführung der Sächsischen Ehrenamtskarte ab dem 01.05.2022 und dem jeweiligen Inhaber folgende Vergünstigungen für die Geltungsdauer bis zum 31.12.2024 in der Stadt Hoyerswerda einzuräumen:
• Lausitzbad Hoyerswerda: 50 % Ermäßigung auf den Einzeleintrittspreis des Karteninhabers
• Lausitzhalle: eine eigenproduzierte Veranstaltung seiner Wahl kostenlos zu besuchen
• Freier Eintritt in den Zoo Hoyerswerda
• Freier Eintritt in das Stadtmuseum Hoyerswerda.
Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters der Stadt Hoyerswerda entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Vergabe der Ehrenamtskarten.
Beschluss-Nr.: 0609-II-22/407/30.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 06. (außerordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 26.04.2022 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Technische Ausschuss beschloss:
1. Die Leistungen für das Los 305 - Gerüstarbeiten für die Baumaßnahme „Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule“, deren Realisierung für die Zeit vom 15.05. bis 28.10.2022 vorgesehen sind, werden vergeben an die Alexander Richter Gerüstbau GmbH, Dohnaer Straße 405, 01259 Dresden.
2. Bei notwendigen Auftragserweiterungen ist der Technische Ausschuss ab einer Erweiterung von 10 % des Auftragswertes erneut zu beteiligen.
Beschluss-Nr.: 0605-I-22/81/TA/06.ao

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 28. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10.05.2022 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Verwaltungsausschuss beschloss zum Zwecke der Errichtung einer Lagerhalle mit Büro für den Versandhandel:
Die Stadt verkauft eine Teilfläche des kommunalen Grundstückes, verzeichnet im Grundbuch des Amtsgerichtes Hoyerswerda von Schwarzkollm Blatt 984 Gemarkung Schwarzkollm Flur 2, Flurstück 186/1 in einer Teilfläche von ca. 15.600 m² an die Olaf Stange GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Herrn Mehnert, Hoyerswerdaer Straße 26-28, 02994 Bernsdorf.
Beschluss-Nr.: 0613-I-22/31/VwA/28.

Der Verwaltungsausschuss beschloss:
1. die vorzeitige Beendigung des Erbbaurechtsvertrages mit den Herren Peter und Lutz Richrath in Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eingetragen im Erbbaugrundbuch Blatt 6001 über das kommunale Grundstück der Gemarkung Hoyerswerda Flur 1, Flurstücke 221/57 mit 33 m² und 228/5 mit 40 m² sowie der Gemarkung Hoyerswerda Flur 2, Flurstücke 112/3 mit 888 m², 257/3 mit 280 m² sowie 260/12 mit 2.030 m², gelegen an der Hoffmann-von-Fallersleben-Straße 47 in 02977 Hoyerswerda, zum 30. Juni 2022,
2. die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 105.000,00 € für die sich auf dem o. g. Grundstück befindenden Aufbauten sowie die Übernahme der Rückübertragungskosten in Höhe von ca. 4.500,00 €.
3. zur Finanzierung der Auszahlungen nach Ziffer 2. außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 109.500,00€.

3.1. Außerplanmäßige Auszahlungen wie folgt:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag
11122007.02992000	Einzelhandelsobjekt Hoffmann-v.-Fallersleben-Straße Erwerb Gebäude	109.500,00 €

3.2. Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß Ziffer 3.1 wie folgt:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag
11122001.08410000	Einzahlungen aus der Veräußerung unbebauter Grundstücke	109.500,00 €.

4. Der Gesamtbetrag der außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 109.500,00 € aus Ziffer 3.1 darf nicht überschritten werden. Sofern im Rahmen der Erfassung der dann städtischen Vermögensgegenstände zur richtigen Darstellung Umbuchungen, wie z. B. auf das Konto 02993000 - Außenanlagen - erforderlich werden, ist dies durch die Verwaltung sicherzustellen. Derartige Abweichungen gelten als genehmigt und bedürfen keiner erneuten Entscheidung durch den Ausschuss.
Beschluss-Nr.: 0618-I-22/32/VwA/28.

Der Verwaltungsausschuss beschloss:
Im Zusammenhang mit den Aufwendungen im Deckungskreis 6000 und insbesondere mit den Aufwendungen aus der Gewerbesteuerumlage für das Haushaltsjahr 2021 beschließt der Verwaltungsausschuss:

1. Überplanmäßige Aufwendungen
1.1 überplanmäßige Aufwendungen wie folgt:

Deckungskreis	Bezeichnung	Betrag
6000	Fachbereich 10 - Allgemeine Finanzwirtschaft	46.362,25 €

nachrichtlich

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag
61100000.43410000	Gewerbesteuerumlage	46.362,25 €

1.2 die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen nach Ziffer 1.1 wie folgt:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag
61100000.30130000	Gewerbesteuer	46.362,25 €

Beschluss-Nr.: 0614-I-22/33/VwA/28.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 29. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 11.05.2022 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Technische Ausschuss beschloss:
1. Die Leistungen für das Los 01 – Schlosserarbeiten, Neubau Stahl-Außentreppe als Fluchtweg für die Baumaßnahme Brandschutzertüchtigung in der Sporthalle der Grundschule „Am Park“, deren Realisierung für die Zeit vom 06.06. bis 12.08.2022 vorgesehen sind, werden vergeben an die JT – Metallbau GmbH, Industriestraße D12, 01619 Zeithain.
2. Bei notwendigen Auftragserweiterungen ist der Technische Ausschuss ab einer Erweiterung von 10 % des Auftragswertes erneut zu beteiligen.
Beschluss-Nr.: 0616-I-22/82/TA/29.

Zjawne wozjewjenje wo móžnosći, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidźělenju wólbnych lisćikow

W tutym zjawnym wozjewjenju so na to skedźbnja, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšědny dźeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował.
Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotrež su 18. žiwjenske lěto dokónčili a znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a su z tym na wólbnym dnju wólbokmane.
Štóž ma zapisy wolerjow za njekorektne abo njedospołne, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.
Wozjewjenje nimo toho zdźěli, kak móže so próstwa wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowe wólby wolić.
Dalše informacije wo wólbach z wólbnym lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdźělence wućišćane, kotraž so wšitkim do zapisa wolerjow zapisanym wólbokmanym sčasom připósćele.
Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats im Landkreis Bautzen am 12.06.2022 und eines etwaigen zweiten Wahlgangs am 03.07.2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl für die Stadt Hoyerswerda wird in der Zeit vom 23.05.2022 bis 27.05.2022 während folgender Öffnungszeiten:

Montag:	08.30 - 12.00 Uhr		
Dienstag:	08.30 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.30 - 12.00 Uhr		
Donnerstag:	geschlossen		
Freitag:	08.30 - 12.00 Uhr		

Ort der Einsichtnahme

im Neuen Rathaus, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1,
Raum 1.10 in 02977 Hoyerswerda (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeich nis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Person ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergibt.

Wahlberechtigt zur Landratswahl am 12. Juni 2022 bzw. zum etwaigen zweiten Wahlgang am 03. Juli 2022 und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die am jeweiligen Wahltag
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Bautzen wohnen und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist (siehe Pkt. 1), also bis spätestens 27.05.2022 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Hoyerswerda

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Raum 1.10, 02977 Hoyerswerda

Berichtigung beantragen. Der Antrag auf Berichtigung muss schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.05.2022 eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung ist angegeben, für welchen der beiden Wahlgänge (Landratswahl; zweiter Wahlgang) die Wahlberechtigung besteht. Eine gesonderte Benachrichtigung für den etwaigen zweiten Wahlgang erfolgt nicht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses verlangen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) des Wahlgebietes (Landkreis Bautzen) oder durch **Briefwahl** wählen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

5.3. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail (Briefwahl@hoyerswerda-stadt.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung (Online-Wahlscheinformular unter www.hoyerswerda.de oder über den QR-Code auf dem Wahlscheinantrag) oder mündlich durch persönliche Vorsprache bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda beantragt werden. **Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.**
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Hoyerswerda vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,

a) für die Landratswahl (12. Juni 2022): bis zum 10. Juni 2022, 16:00 Uhr, und
b) für den etwaigen zweiten Wahlgang (03. Juli 2022): bis zum 01. Juli 2022, 16:00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Zimmer 1.09 Briefwahlbüro, Neues Rathaus, S.-G.- Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum jeweiligen Wahltag 15:00 Uhr gestellt werden. Selbiges gilt für nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, welche aus Gründen des Pkt. 5.2, Buchstabe a) bis c) einen Wahlschein beantragen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können ihm bis zum Tag vor der Wahl, Samstag, den 11.06.2022 ggf. Samstag, den 02.07.2022, 12:00 Uhr neue Wahlscheine erteilt werden.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag, dass der Wahlberechtigte nicht vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein für die Landratswahl am 12. Juni 2022 zugleich
- einen amtlichen beigefarbigen Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte, die für die Landratswahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen, erhalten im Falle des Stattfindens des zweiten Wahlgangs am 03. Juli 2022 automatisch von Amts wegen für den zweiten Wahlgang Wahlschein und Briefwahlunterlagen auf dem Postweg zugesandt. Dazu müssen die jeweiligen Zustelladressen für beide Wahlen (Landratswahl und zweiten Wahlgang) bereits auf dem Wahlscheinantrag für die Landratswahl angegeben werden.

Im Falle des etwaigen zweiten Wahlgangs am 03. Juli 2022 erhält ein Wahlberechtigter, der Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt hat,
- einen amtlichen weißlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Hinweisblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen können auf Antrag persönlich ausgehändigt werden, sofern diese nicht bereits vor dem 1. Wahlgang beantragt wurden. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig postalisch versandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt
- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel,
- legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und klebt diesen zu,
- unterschreibt auf dem Wahlschein die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe von Ort und Datum und
- legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, klebt diesen zu und übersendet ihn an die aufgedruckte Adresse.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er dort **spätestens bis zum Wahltag, 18:00 Uhr**, eingeht.
Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Sie sollten rechtzeitig abge-

sandt werden, damit sie bis zum jeweiligen Wahltag, 18:00 Uhr, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingehen. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
Die persönliche Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen einschließlich der Sofortwahl in Zimmer 1.09 Briefwahlbüro, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, ist zu folgenden Zeiträumen möglich:
a) für die Landratswahl: 23.05.2022 bis 10.06.2022
b) für den etwaigen zweiten Wahlgang: 27.06.2022 bis 01.07.2022 (nur Neuanträge!)

Öffnungszeiten Briefwahlbüro:

montags bis mittwochs:	08.30 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags:	08.30 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
freitags:	08.30 - 12.00 Uhr		

Ausnahmen:

Dienstag, den 24.05.2022:	08.30 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag, den 26.05.2022:	geschlossen		
Freitag, den 10.06.2022:	08.30 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 16.00 Uhr
Freitag, den 01.07.2022:	08.30 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 16.00 Uhr

7. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahl-gesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahl- scheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Arti- kel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlord- nung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlord- nung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine,
§ 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Hoyerswerda. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: (Postanschrift: S.- G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda)

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personen-bezogenen Daten das Landratsamt (Postanschrift: Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen) als zuständige Rechtsaufsichts-behörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungs-behörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vor- schriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlwahlord- nung und die Löschungsfristen (siehe Punkt 5).
7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz-beauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsds- b@slt.sachsen.de) richten.

Die Stadt Hoyerswerda, den 19.05.2022

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Z4 „Badestrand Westufer Scheibe-See“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie zur parallelen Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Naherholungsgebiet Hoyerswerda“

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 26.04.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Z4 „Badestrand Westufer Scheibe-See“ in der Fassung vom Februar 2022, einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht, der Faunistischen Erfassung, einer SPA- Verträglichkeitsstudie und den umweltbezogenen Stellungnahmen liegt

vom 30.05. bis einschließlich 28.06.2022

im Erdgeschoss des Alten Rathauses Hoyerswerda, Markt 1 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Parallel hierzu ist der Planentwurf unter https://www.hoyerswerda.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/ sowie im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar.

Der Planentwurf enthält im Teil der Begründung einen Umweltbericht. Dieser Bericht beschreibt Auswirkungen auf vorhandene Schutzgebiete, Tiere und Pflanzen, den vorhandenen Wald, Bodenarten, den Scheibe-See, Klima und Luft-hygiene sowie das Orts- und Landschaftsbild. Weiterhin ist die Prüfung von Alternativstandorten enthalten.

Zur Bewertung der naturräumlichen Ausstattung des Gebietes liegt eine faunistische Erfassung vor. Hier wurden Erfassungen für alle Tierarten und Biotoptypen durchgeführt. Parallel zu den Erfassungen der Vögel wurden Säugetiere, Schmetterlinge, Libellen und weitere Insekten sowie Amphibien und Reptilien mit aufgenommen. Für alle genannten Tiergruppen wurden Listen erstellt und diese Vorkommen naturwissenschaftlich ausgewertet.
Im Ergebnis wird keine erheblichen Beeinträchtigungen der Tierarten durch die Planung festgestellt. Die im Gutachten enthaltenen Empfehlungen zu notwendigen Naturschutzmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des europäischen Vogelschutzgebietes gemäß Richtlinie 79/409/EWG „Spannteich Knappenrode“ (SPA-Gebiet). Daher wurden die möglichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf das SPA- Gebiet in der vorliegenden Verträglichkeits-Vorstudie betrachtet. Die Vorstudie ergab, dass das SPA-Gebiet einschließlich seiner Erhaltungsziele durch die geplante Erschließung des Westufers Scheibe-See nicht erheblich beeinträchtigt wird.

In den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden insbesondere auf die Lage des Plangebietes im vorhandenen Wald und auf den noch nicht abgeschlossenen Gewässerausbau des Scheibe-See hingewiesen. Eine kleine Teilfläche des Plangebietes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Naherholungsgebiet Hoyerswerda“. Diese Belange werden im Umweltbericht besonders gewürdigt.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung kann von Jedermann zu den Inhalten des Planentwurfes Stellung genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß, nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Verfügungen Fachbereich Bau

zuständige Behörde: **Stadt Hoyerswerda**	*Ort, Tag:* **Hoyerswerda, den 09.05.2022**
Aktenzeichen: FD 60.31/No	*Telefon:* 03571/457557

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

☒ Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
☐ beschränkt öffentliche Wege und Plätze
☐ öffentliche Feld- und Waldwege
☐ Eigentümerwege

genaue Bezeichnung der Straße: **siehe Pkt. II**		
Stadt/Gemeinde: **Hoyerswerda**		Landkreis: **Bautzen**
I	Anlass: ☐ Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG) (Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG) ☐ Widmung (§ 6 SächsStrG) ☐ Umstufung (§ 7 SächsStrG) ☐ Einziehung (§ 8 SächsStrG) ☒ Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i.V.m. §§ 4 und 5 StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen ☐ nachträgliche Eintragung einer bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses vergessenen öffentlichen Straße, eines öffentlichen Weges oder Platzes nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG	
II	Inhalt der Eintragung: Im Ergebnis der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Hoyerswerda infolge Einführung der doppischen Haushaltsführung in den Kommunen wird das Bestandsverzeichnis der Stadt Hoyerswerda über die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ergänzt und korrigiert. Die Überarbeitung betrifft folgende Gemeindestraßen: Kernstadt: Nr. 32 – Claus-von-Stauffenberg-Straße; Nr. 39 – Dr.-Wilhelm-Külz-Straße; Nr. 3004 – Groß-Neidaer-Straße; OT Zeißig: Nr. 6002 - Dorfaue OT Dörgenhausen:	

	Nr. 7001 – Am Adler; Nr. 7004 – Am Vincenzgraben; Nr. 7003 – Am Feldrain;Nr. 7005 – An der Windmühle; Nr. 7006 – Bröthener Straße; Nr. 7007 – Elsteraue; Nr. 7008 – Neudorfer Weg; Nr. 7009 – Scheunenweg; Nr. 7010 – Zum Wehr; Nr. 7012 – Wittichenauer Straße (Zufahrt zur Schweinemast)
III	**Hinweis:** Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen sowie die Straßenbestandsblätter der oben bezeichneten Straßen liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von vier Wochen in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der vierwöchigen Auslegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt. **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen.
	Dietmar Wolf Fachbereichsleiter Bau

Verfügung zur Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Korrektur im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1. Straßenklasse: Gemeindestraße
1.2. Name: Zufahrt zur Gartenanlage (Straße Nr. 7011)
Anfangspunkt: S 95/Wittichenauer Straße
Endpunkt: Vincenzgraben
Länge: 0,147 km

2. Verfügung

2.1. Die Ortsstraße im Ortsteil Dörgenhausen mit der Nummer 7011„Zufahrt zur Gartenanlage“ wird als Ortsstraße eingezogen.
2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist das Bestandsblatt der Straße „Zufahrt zur Gartenanlage mit der Nummer 7011 zu entwerten.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:
Diese Ortsstraße entspricht nach Ausbaugrad und Nutzung nicht dem Status einer öffentlichen Gemeindestraße. Sie dient als Zufahrt zur Gartenanlage (Grundstückszufahrt) und ist durch ein Tor abgesperrt. Aus diesem Grund ist diese Straße als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen.

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt der oben bezeichneten Straße liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 09.05.2022

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Verfügung zur teilweisen Umstufung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1. Straßenklasse: Gemeindestraße
1.2. Name: Am Elstergrund
Anfangspunkt: S 95
Endpunkt: Scheunenweg
Länge neu: 1,055 km

2. Verfügung

2.1. Der Abschnitt 600 der o. g. Straße wird gemäß § 7 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) zu einem Beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft.
2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Bestandsblatt Nr. 7002 der o. g. Abschnitt zu streichen.
2.3. Der Beschränkt-öffentliche Weg „Verbindungsweg Zum Wehr-Scheunenweg-Am Elstergrund“ (ehemals Abschnitt 600) wird im Bestandsverzeichnis neu aufgenommen und erhält die Nummer 7204.
2.4. Des Weiteren wird im Ergebnis der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Hoyerswerda infolge Einführung der doppischen Haushaltsführung in den Kommunen das Bestandsblatt der Straße „Am Elstergrund“ ergänzt und korrigiert.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:
Der zu entwidmende Teil der Ortsstraße „Am Elstergrund“ entspricht vom Ausbaugrad und von der Nutzung her nicht dem Charakter einer öffentlichen Straße. Der neue Beschränkt-öffentliche Weg Nr. 7204 ist Teil des überregionalen Radwander-weges „Froschradweg“ und soll dem Fußgänger- und Radverkehr vorbehalten bleiben mit Ausnahme von Anliegern und Ver- und Entsorgungsfahrzeugen.

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit den dazugehörigen Anlagen sowie die Straßenbestandsblätter der oben bezeichneten Straße und des Beschränkt-öffentlichen Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 09.05.2022

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

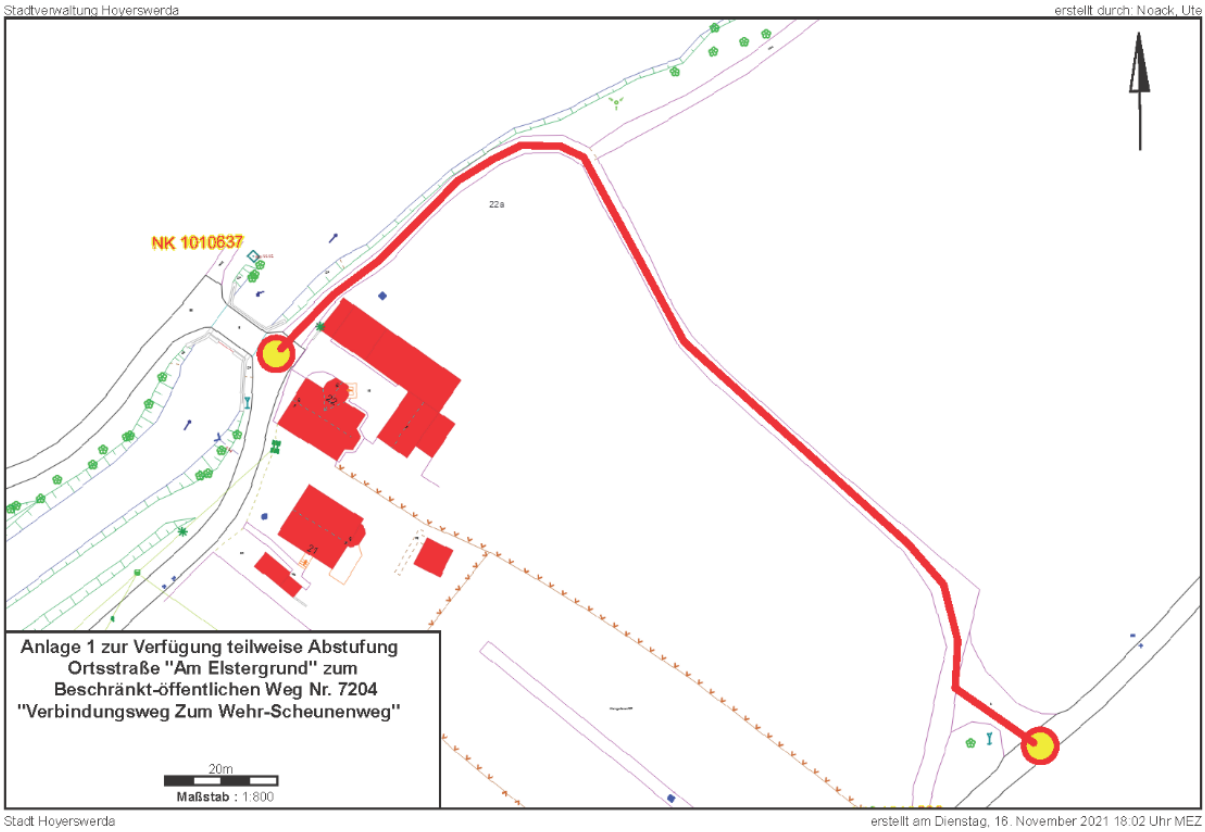

Verfügung zur teilweisen Umbenennung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1.	Straßenklasse:	Gemeindestraße
1.2.	Name:	Erich-Weinert-Straße (Umfahrung des Mehrfamilienhauses mit der Meldeadresse Bautzener Allee 53 bis 59)
1.3.	betroffenes Straßengrundstück:	Gemarkung Hoyerswerda Flur 7 Flurstück 146
1.4.	betroffene Länge:	0,216 km

2. Verfügung

2.1. Der oben näher bezeichnete Straßenabschnitt der Erich-Weinert-Straße wird umbenannt in Bautzener Allee.

2.2. Im Bestandsblatt der Erich-Weinert-Straße mit der Nummer 41 ist der betreffende Abschnitt zu streichen und gleichzeitig im Bestandsblatt der Straße „Bautzener Allee“ mit der Nummer 22 neu aufzunehmen.

2.3. Des Weiteren werden im Ergebnis der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Hoyerswerda infolge Einführung der doppischen Haushaltsführung in den Kommunen die Bestandsblätter der Straßen „Erich-Weinert-Straße“ und „Bautzener Allee“ ergänzt und korrigiert.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:
Diese Umfahrung des Wohnhauses mit der Meldeadresse Bautzener Allee 53 bis 59 ist als Teil der Erich-Weinert-Straße gewidmet. Um diese Diskrepanz zwischen Meldeadresse der Bewohner dieses Hauses und der gewidmeten Straße aufzulösen, ohne dass ein Mehraufwand für die betroffenen Einwohner verursacht wird, wird dieser Straßenabschnitt in „Bautzener Allee“ umbenannt.

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit den dazugehörigen Anlagen sowie die Straßenbestandsblätter der oben bezeichneten Straßen liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 09.05.2022

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Stadtverwaltung Hoyerswerda erstellt durch: Noack, Ute

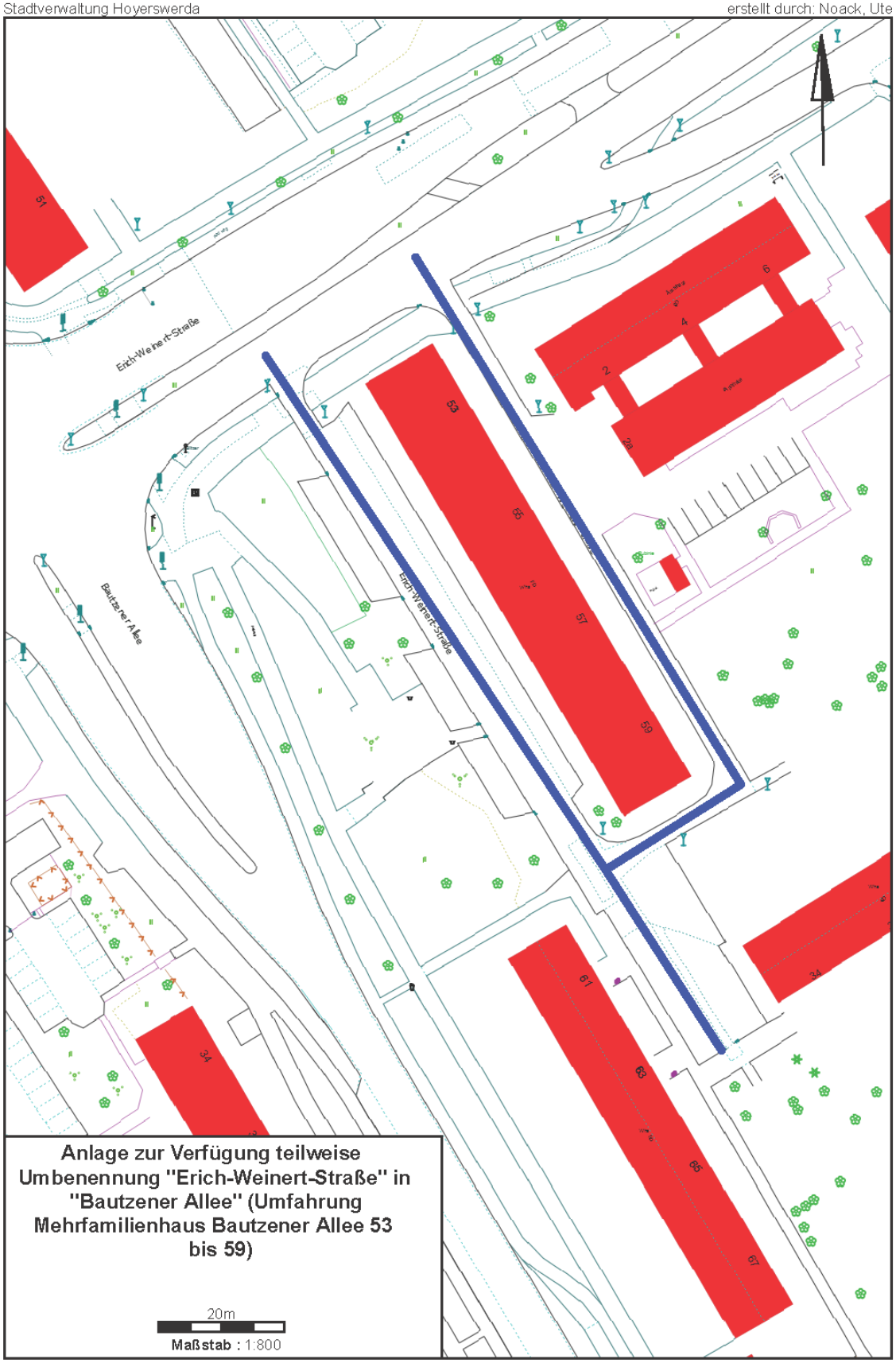

Stadt Hoyerswerda erstellt am Dienstag, 12. April 2022 14:47 Uhr MESZ

Fundsachen April

In der Zeit vom 01.04.2022 bis 30.04.2022 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 29er Herrenfahrrad "SR Sontours", Farbe grau, 24-Gang-Shimano-Shift-Schaltung,
- 26er MTB "Sprick", Farbe blau mit gelber Schrift und weißem Aufkleber, 21-Gang-Sram-Schaltung,
- 26er Cross-Trekkingrad "Ballistic", Farbe schwarz/blau, 3-Gang-Sram-Speed-Schaltung, mit Codierung,
- 26er E-Bike "Urban City" von Leviatec, Farbe rot/silber, Tiefeinstieg, mit Korb,
- 26er Damenfahrrad "Mifa", Farbe rot/weiss, 7-Gang-Shimano-Schaltung,
- 26er Damenfahrrad "Hercules" Farbe rotbraun, 3-Gang-Torpedo-Schaltung,
  bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt,
- zwei Schlüssel am roten Schlüsselband "100 Jahre Ehrmann" sowie ein Flaschenöffner,
- vier Schlüssel am Ring, davon zwei Schlüssel „Burgwächter“ und ein Schlüssel mit schwarzer Kappe,

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel). Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte bis zum 31.10.2022 im Bürgeramt.

Des Weiteren verweisen wir auf die Versteigerungsauktion von Fundfahrrädern im Monat Mai 2022, zu finden im Internet unter www.zoll-auktion.de.

Terminvergabe in der Fachgruppe Standesamt

Im Juli 2020 wurde die Online-Terminvergabe im Fachdienst Pass-und Meldewesen eingeführt, welches sich gut bewährt hat. Um auch für die Bürger im Standesamt lange Wartezeiten zu vermeiden, wurde dieses System der Terminvergabe übernommen und ab sofort auch auf der Homepage www.hoyerswerda.de für das Standesamt bereitgestellt.
Hat man nicht die Möglichkeit, selbstständig online einen Termin zu buchen, kann man auch weiterhin telefonisch unter der Telefonnummer 03571/457341 einen Termin reservieren.
Können Sie ihren Termin nicht wahrnehmen, dann stornieren Sie bitte online oder sagen ihn telefonisch ab. So kann er für andere Bürger wieder zur Verfügung stehen.
Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Standesamtes unter der Telefonnummer 03571/457340 zur Verfügung.

I M P R E S S U M
HERAUSGEBER:
Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec
REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de
VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann
BEZUG:
Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

SAENA stellt neues Solarkataster für Sachsen bereit und zeigt Ertragsmöglichkeiten

Energie ist teuer geworden. Lohnt sich der Einbau einer Wärmepumpe? Ist ein Elektroauto die Alternative? Und woher kommt der Strom? »Für den Strom können viele Menschen selber sorgen. Mit einer eigenen Photovoltaikanlage auf dem Hausdach oder mit einer Investition in eine Bürgersolaranlage bestehen vielfältige Möglichkeiten.« sagt Stefan Thieme-Czach von der Sächsischen Energieagentur – SAENA. Zur Orientierung, ob sich das eigene Hausdach oder eine Freifläche dafür eignet, Solarstrom zu erzeugen, hat die SAENA Ende April das Informationsportal unter https://solarkataster-sachsen.de veröffentlicht.

Mit dem für den gesamten Freistaat Sachsen zur Verfügung stehenden sogenannten Solarkataster kann nun jeder, der sich diese Fragen stellt, eine Antwort finden. Über eine einfache Kartenanwendung im Informationsportal können Interessierte sich Dachflächen von Häusern oder andere Flächen anschauen und erhalten eine Einschätzung zu Eignung und Ertrag der jeweiligen Fläche. Mithilfe eines im Portal integrierten Rechenmoduls ist es möglich, belastbare Informationen über die zu erwartenden energetischen und finanziellen Erträge einer Photovoltaikanlage zu berechnen und weitere Schritte für Ihr Projekt einzuleiten. Auch können Wärmepumpen, Elektrofahrzeuge oder Stromspeicher in die Berechnung einbezogen werden. Die Rechenmodule sind mit Hintergrundinformationen und Planungstipps (bspw. zur Nutzung von Batterien) hinterlegt. Es ist wichtig zu wissen, wie Heizung, Strom und Mobilität in Zukunft zusammenspielen. Mit dem Online-Rechner des Solarkatasters lässt sich dies bereits heute abbilden und in Investitionsentscheidungen einbeziehen. Ein 10-Schritte-Plan beschreibt Schritt für Schritt den Weg zur eigenen Solaranlage.

»Wir erhalten in den letzten Tagen sehr viele Anfragen zum Solarkataster. Das Interesse freut uns sehr. Bürgern, Kommunen und Unternehmen stehen wir gern beratend sowie unterstützend mit unseren Angeboten zur Verfügung.«, so Thieme-Czach weiter. »Und wer sich für eine eigene Solaranlage entscheidet, trägt gleichzeitig zur Energiewende und dezentralen Lösungen der Strom- und Wärmeversorgung bei«.

Aktuell liefern rund 60.900 Anlagen im Freistaat Solarstrom - mit einer Leistung von etwa 2,5 Gigawatt. Um die Energiewende im Freistaat Sachsen umzusetzen, ist bis zum Jahr 2040 grob geschätzt das fünf- bis siebenfache notwendig. Werden Sie also ein Teil der Energiewende und nutzen Sie auch unser umfangreichen Broschüren unter www.saena.de/broschüren wie bspw. den »Leitfaden Photovoltaik«.

Die Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH ist das unabhängige Beratungs-, Informations-, und Kompetenzzentrum zu den Themen erneuerbare Energien, zukunftsfähige Energieversorgung, Energieeffizienz und effiziente Mobilität. Seit 2021 ist dort die *Dialog- und Servicestelle erneuerbare Energien* angesiedelt, deren Ziel es ist, Akzeptanz bei entsprechenden EE-Projekten zu erhöhen, die Bürgerschaft und Kommunen zu informieren und zu beraten sowie bei der Bearbeitung von Konflikten zu unterstützen. Gesellschafter der SAENA sind der Freistaat Sachsen und die Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB). www.sachsen-erneuerbar.de

Ansprechpartner:
Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH
Stefan Thieme-Czach
Telefon: 0351 4910-31768
E-Mail: stefan.thieme-czach@saena.de

Informationen / Informacije